



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln
hier: Aufstockung der Mühle und der Reinigung und
Erhöhung der Produktionskapazität von 750 auf 1.800 t/d

am Standort Alsleben

für die

Saalemühle Alsleben GmbH
Bernburger Straße 35 b
06425 Alsleben

vom 04.12.2014
Az: **402.3.3-44008/14/11**
Anlagen-Nr. D 0019

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
	4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
	5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
	6 Betriebseinstellung	10
IV	Begründung	11
	1 Antragsgegenstand.....	11
	2 Genehmigungsverfahren	12
	3 Entscheidung.....	13
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	13
	5 Kosten	19
	6 Anhörung.....	19
V	Hinweise	20
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anlage 1:	Antragsunterlagen	22
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	28

I
Entscheidung

1. Auf Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 7.21 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) wird auf Antrag der

Saalemühle Alsleben GmbH
Bernburger Straße 35b
06425 Alsleben

vom 22.01.2014 (Eingang am 18.02.2014) mit letzter Ergänzung vom 28.11.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln
hier: Aufstockung der Mühle und der Reinigung und
Erhöhung der Produktionskapazität von 750 auf 1.800 t/d

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung
2.01; 2.11	Rohwarenannahme
2.02; 2.12	Annahmereinigung, Rohwarenlagerung
2.03/4.01; 2.04/5.01; 2.05/5.02	Muhlenreinigung
3.01; 3.02	Nebenproduktverarbeitung, Lagerung
6.00; 7.00; 7.01	Vermahlung
8.00; 8.01; 8.02; 8.06	Mehlsilo, Lagerung/Mischen
8.03; 8.04; 8.05	Verpacken, Verladen

auf dem Grundstück in **Alsleben**,

Gemarkung: **Alsleben**, Flur: **12**, Flurstücke: **2091, 2093, 43/3**
erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung der beantragten Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme sind den zuständigen Überwachungsbehörden jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das Landesverwaltungsamt (LVwA) unverzüglich zu unterrichten.
Wird festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies dem LVwA unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - a. das An- und Abfahren der Anlage,
 - b. das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen,
 - c. das kurzzeitige Abfahren der Anlagefestzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis PB 32-14 vom 04.07.2014 des Prüfsachverständigen Dipl.- Ing.- Norbert Schellknecht sind mit dem Prüfergebnis und Bemerkungen Bestandteil der Genehmigung.
Die darin enthaltenen Feststellungen sind bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens bestimmungs- und ordnungsgemäß umzusetzen und zu beachten.
- 2.2 Mit der brandschutztechnischen Überwachung der Baumaßnahme wurde der Prüfsachverständige Dipl.- Ing. Norbert Schellknecht beauftragt. Die Termine sind mit dem Prüfsachverständigen abzustimmen.
- 2.3 Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis Nr.1 und Nr.2, Prüf-Nr. 091/14 vom 18.06.2014 des Prüfsachverständigen für Baustatik, Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Wienecke ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die sich daraus ergebenden Forderungen sind bei der Bauausführung zu beachten und vollinhaltlich umzusetzen. Die fortführenden Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.4 Mit der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht wurde der Prüfer Dipl.-Ing. Wolfgang Wienecke beauftragt. Die Termine sind mit dem Prüfer abzustimmen.
- 2.5 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Abnahmebericht des Prüfers für Standsicherheit vorzulegen.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Anlagenbezogener Immissionsschutz

3.1 Emissionsbegrenzungen

3.1.1 Die staubhaltigen Abgase an den Aufgabe-, Austrags- und Übergabestellen ist zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zu zuführen. (TA Luft Nr. 5.2.3.1)

3.1.2 Die im Abgas der Entstaubungseinrichtung enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen

a) bei einem Massenstrom von 0,20 kg/h oder mehr die Massenkonzentration von 20 mg/m³

b) bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstromes von 0,20 kg/h im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³

nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.2.1)

3.1.3 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen der Abgase im Normzustand. (TA Luft Nr. 2.5)

3.1.4 Die Anlage ist im Dauerbetrieb so zu betreiben, daß die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas

a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschritten werden.

Die geforderten Massenkonzentrationen sind an jeder Einzelquelle einzuhalten. (TA Luft Nr. 2.7)

3.1.5 Ein Betrieb der Anlagen ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig.

Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen ist durch fortlaufende Ermittlungen und Auswertungen von geeigneten Parametern sicher zu stellen. Die regelmäßige Überprüfung sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungsanlage sind zu dokumentieren.

3.1.6 Diese Dokumentation, einschließlich der Herstellerbescheinigung des jeweils eingesetzten Filtermaterials, ist mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.3.5)

3.2 Ableitbedingungen

Die Abgase aus den im Antrag aufgeführten Emissionsquellen sind nach der Entstaubungsanlage in der angegebenen Höhe über Erdboden abzuleiten. Die aufgeführten Flächen der Austrittsöffnungen zum Ableiten der Abgase sind einzuhalten. (TA Luft Nr. 4.6.2.3)

3.3 Einzelmessungen

3.3.1 Nach der wesentlichen Änderung der Anlage sind zur Feststellung der unter Pkt. 1 genannten Emissionen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. (gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.1).

3.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.

(TA Luft Nr. 5.3.1)

3.3.3 Mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Emissionsmessungen ist durch die beauftragte zugelassene Stelle der detaillierte Messplan gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.2 und VDI 2448 Blatt 1 mit der Überwachungsbehörde (Landesverwaltungsamt) abzustimmen und anschließend dem Landesamt für Umweltschutz (LAU), Abteilung Immissionsschutz/Chemiekaliensicherheit, Reideburger Straße 47 - 49, 06116 Halle zur Kenntnis zu geben.

3.3.4 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesverwaltungsamt) unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluß der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen ist.

(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

3.3.5 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Lärmschutz

3.4 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b). Dazu sind die in der Schalltechnischen Untersuchung der ALB Akustik-Labor Berlin GbR vom 25.11.2014 (Bericht ALS 14.094.03 P) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere sind für die auf dem Dach des aufgestockten Mühlengebäudes befindlichen Schallquellen „Mühle 1 Pneumatik“, „Mühle 1 Pneumatik B1“ und „Mühle 2 Pneumatik“ Schalldämpfer vorzusehen, die den jeweiligen Schallleistungspegel auf einen Wert von 90 dB(A) begrenzen.

3.5 Die Nutzung der LKW-Parkfläche vor der Westfassade der Lagerhalle 4 durch betriebsfremde LKW ist zur Nachtzeit nur zulässig, wenn sich die dabei entstehenden Geräusche auf typische Ein- oder Ausparkgeräusche beschränken. Zusätzliche Geräuschimmissionen durch laute Musikanlagen und das Laufenlassen der Motoren zum Betrieb von Heiz- oder Kühlanlagen sind auszuschließen.

- 3.6 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).
- 3.7 Nach Realisierung der Änderungen darf von der Saalemühle Alsleben einschließlich Werksverkehr an den beiden maßgeblichen Immissionsorten, den Wohnhäusern Bernburger Straße Nr. 34 und Nr. 37a, zur Nachtzeit (22 bis 06 Uhr) ein Beurteilungspegel in Höhe von jeweils 45 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.8 Zur Feststellung der Einhaltung des festgelegten Nacht-Beurteilungspegels sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle an den Wohnhäusern Bernburger Straße Nr. 34 und Nr. 37a durchführen zu lassen.
- Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.
- Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26 August 1998 anzuwenden.
- Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
- Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bauarbeiten

- 4.1 Für jede Baustelle, auf der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, muss durch den Bauherren, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens eingesetzt werden.
- 4.2 Für die Baustelle ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54, zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- 4.3 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) durchgeführt und/oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.
- 4.4 Bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber im Verlauf der Bauarbeiten ist weiterhin eine Arbeitsunterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anzufertigen.

- 4.5 Die Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat nach § 2 Abs. 1 BaustellV und die Koordinierung nach § 3 BauStellV zu erfolgen.

Explosionsschutz

- 4.6 Es ist vor Betriebsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
Sie sind zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- 4.7 Explosionsgefährdete Bereiche innerhalb und außerhalb von Ausrüstungen (eventuell Elevatoren, Entstaubungsanlage usw.) sind entsprechend Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung in Zonen einzuteilen.
- 4.8 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG eingesetzt werden.
- 4.9 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 94/9/EG sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder durch eine befähigte Person durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.
- 4.10 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen hinsichtlich Explosionssicherheit durch eine befähigte Person zu überprüfen.
Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizufügen.
- 4.11 Aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes sind die verwendeten Elevatoren mit elektrostatisch ableitfähigen Gurten, Drehwächtern und Schieflaufkontrollen (Überlastschutz) auszurüsten.
- 4.12 Die Druckentlastung der Mühle muss gefahrlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Druckentlastung der Mühle, in Folge einer Explosion, keine Folgeschäden für Personen, z.B. durch Flammen- und Druckwirkung oder weggeschleuderte Teile, zu erwarten sind.
- 4.13 Die mit Druckentlastungen vorgesehenen Ausrüstungen sind mit verbundenen nicht-druckfesten Ausrüstungen explosionstechnisch zu entkoppeln.
- 4.14 Die Beschäftigten sind über die möglichen Explosionsgefahren und die entsprechend dem Explosionsschutzdokument festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- 4.15 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass diese von den Beschäftigten im Gefahrenfall schnell, ungehindert verlassen und Verunglückte jederzeit gerettet werden können.

Aufzug

- 4.16 Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß § 4 Abs. 1 der 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV/Aufzugsverordnung) vorliegen. Unabhängig davon sind die Bestimmungen weiterer Rechtsvorschriften, z.B. der BauO LSA, einzuhalten.

- 4.17 Aufzüge sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 30 e) des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BetrSichV.

Für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sind die besonderen Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV einzuhalten. Dazu gehört unter anderem die Prüfung der Aufzugsanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 14 der BetrSichV und die Durchführung wiederkehrender Prüfungen gemäß § 15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS). Der Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 der BetrSichV bereits erfolgt ist.

- 4.18 Beim Betrieb der Aufzugsanlage sind alle Grundsätze der TRBS 3121 einzuhalten. Dazu hat gemäß § 12 Abs. 4 der BetrSichV der Betreiber unter anderem sicherzustellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Frist reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

Allgemeiner Arbeitsschutz.

- 4.19 Die Kabel- und Rohrdurchführungen sowie Bodenöffnungen an den Maschinen sind so zu sichern, dass sie für die Arbeitnehmer keine Stolpergefahr darstellen und dass Gegenstände (z. B. Werkzeug o. ä.) durch die Bodenöffnungen nicht herabfallen und Arbeitnehmer verletzen können.

- 4.20 Haben Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang zu Dachbereichen, sind sichere Aufstiege zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung sicherheitstechnische Maßnahmen zu realisieren, welche Absturzsicherheit im Bereich nicht durchtrittssicherer Dachflächen (z. B. RWA, Oberlichter) gewährleisten.

Dies gilt gleichermaßen für Verkehrswege / Arbeitsbereiche, die weniger als 2 m von der Dachkante entfernt liegen.

- 4.21 Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

- 4.22 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Er muss eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten. Aus dem Plan muss ersichtlich sein, welche Fluchtwege von einem Arbeitsplatz oder dem jeweiligen Standort aus zu nehmen sind, um in einen sicheren Bereich oder ins Freie zu gelangen.

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Entsorgung von anfallenden Abfällen hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA) einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

- 5.2 Der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese entsprechend § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbe-

abfallverordnung - GewAbfV) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des KrWG zu überlassen.

6 Betriebseinstellung

- 6.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (§ 15 Abs. 3 BImSchG)
- 6.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.



IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Saalemühle Alsleben GmbH betreibt am Standort Alsleben bereits eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 750 t/d und hat für die im Abschnitt I Nr. 1 aufgeführte Anlage am 22.01.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Aufstockung der bestehenden Mühlen- und Reinigungsgebäude i. V. m. einer Erhöhung der Produktionskapazität auf 1.800 t/d nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Dies soll durch folgende Teilmaßnahmen erreicht werden.

- Teil I: Bauliche Aufstockung des bestehenden Mühlengebäudes um sechs Geschosse.
- Teil II: Installation von zusätzlichen Mahlsystemen im Bereich der Mühlenaufstockung.
- Teil III: Anpassung der bestehenden Mahlsysteme an den technischen Fortschritt, verbunden mit Erhöhung der Vermahlungsleistung.
- Teil IV: Bauliche Aufstockung des bestehenden Reinigungsgebäudes um drei Geschosse.
- Teil V: Anpassung der bestehenden Getreidereinigungsbereich an den technischen Fortschritt.
- Teil VI: Einbau einer Anlage zur thermischen Mehlbehandlung.

Weiterhin wurde am 10.04.2014 nach § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die

- Ertüchtigungsmaßnahmen (Konstruktionsverstärkungen) innerhalb der Bestandsgebäude
- Aufstockung des Reinigungsgebäudes

im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Datum vom 18.07.2014 erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 7.21 zuzuordnen und somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - Raumordnung,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - untere Bauaufsichtsbehörde / Planungsbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- d) Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Stadt Alsleben

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gegenstand der Änderung ist der Ausbau der Kapazität von derzeit 750 t/d auf künftig 1.800 t/d. In der Nr. 7.21 aus Anhang 1 der 4. BImSchV sind 300 t/d als Leistungsgrenze genannt und mit der Verfahrensart „G“ eingestuft. Damit hat der Gesetzgeber die Mengenschwelle festgelegt, ab der ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen ist. Der beantragte Ausbau für sich genommen beträgt schon ein mehrfaches dieser Mengenschwelle, so dass der Genehmigungsbehörde hier kein Ermessen zum Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gegeben ist. Der Antrag war daher mit Schreiben vom 20.02.2014 abzulehnen. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG für einen möglichen Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sind in solchen Fällen unbeachtlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15. April 2014 in der

Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 4/2014).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24. April 2014 bis einschließlich 22. Mai 2014 in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Stadt Alsleben und im Landesverwaltungsamt aus. Die Einwendungsfrist endete am 05. Juni 2014.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 26. Juni 2014 vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte am 17. Juni 2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 6/2014).

Prüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV

In den vom 24. April 2014 bis 22. Mai 2014 ausgelegten Antragsunterlagen war die Geräusch-Immissionsprognose, ALS 1303 116P vom 18.07.2013 enthalten. Darin wurden lediglich die Emissionen der bereits errichteten vier Stahlsilo-Zellen für Getreide aus der Baugenehmigung vom 05.07.2012 betrachtet. Als Vorbelastung wäre jedoch der gesamte genehmigte Zustand zu berücksichtigen gewesen, somit auch die Emissionen der restlichen vier Stahlsilo-Zellen. Mit den Schalltechnischen Untersuchungen aus den Nachträgen vom 17.10.14, 21.10.14 und zuletzt vom 25.11.14 wurden nun die Emissionen aller acht Stahlsilo-Zellen berücksichtigt und geprüft (siehe Begründung zum Lärmschutz nachfolgend unter 4.3).

Mit dem Erwerb der nächstgelegenen Immobilien, der Immissionsorte IO 3; 4; 5 und 8 sind wesentliche schutzbedürftige Nutzungen Dritter weggefallen. Nach Inkrafttreten der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Neue Saalemühle“ Alsleben werden zusätzliche Flächen als Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen, die zuvor als eingeschränkte Gewerbegebiete oder Mischgebiete zu betrachten waren (siehe Begründung zum Bauplanungsrecht nachfolgend unter 4.2).

Im Ergebnis der Beurteilung zur künftigen schalltechnischen Situation durch die vier restlichen Stahlsilo-Zellen sind nachteilige Auswirkungen Dritter nicht zu besorgen. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen konnte daher abgesehen werden.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH wird entsprochen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, Nebenbestimmung 1.3.

Die Auskunftspflichten der Betreiberin gemäß Nebenbestimmung 1.4 ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des novellierten BImSchG ebenso wie die Forderungen der Nebenbestimmung 1.5, die sich aus § 2 Abs. 2a der 9. BImSchV ergeben.

4.2 Baurecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Bauplanungsrecht:

Der Standort liegt im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 „Neue Saalemühle“ für den nach der 2. Änderung folgende Festsetzungen gelten:

Nutzungsart:	GI 1
GRZ:	0,8
GFZ:	2,4
Sonstige:	Höhenfestsetzung OK 70 m

Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) tags 70,0 und nachts 65,0 dB (A) je m².

Die Höhenfestsetzung wird mit der beantragten OK von 67,40 m des Reinigungsgebäudes und der OK von 46,58 m des Mühlengebäudes eingehalten.

Durch das beantragte Vorhaben wird die vorhandene GRZ nicht erhöht, da die Aufstockung auf vorhandenen Gebäuden erfolgt.

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Stadt Alsleben hat mit den Schreiben vom 27.03.2014 sowie vom 02.06.2014 bestätigt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Neue Saalemühle“ der 2. und 3. Änderung (rechtskräftig seit 08.11.2013) eingehalten werden und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung sowie den weiteren Ausbau der Saalemühle Alsleben GmbH befinden sich derzeit in Überarbeitung in Form der 2. Änderung

des FNP Planes der Stadt Alsleben sowie der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Neue Saalemühle“ Alsleben.

Der Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung befindet sich in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Entwurf wird in der Zeit vom 17.11.2014 bis 19.12.2014 öffentlich ausgelegt. Die Beschlussfassung für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist für Ende Januar/Anfang Februar geplant.

Zur 2. Änderung des FNP Planes der Stadt Alsleben ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bereits abgeschlossen. Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss soll im Januar 2015 gefasst und im Amtsblatt Februar 2015 bekanntgemacht werden.

Bauordnungsrecht:

Die Ausführung der Baumaßnahmen hat gemäß § 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 BauO LSA auf der Grundlage der geprüften Standsicherheitsnachweise zu erfolgen. Die Prüf- und Überwachungsberichte werden Bestandteil vorliegender Genehmigung und sind zu beachten.

Der Baubeginn ist nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der zuständigen Behörde mitzuteilen und an Mitteilungen gebunden, die es der Überwachungsbehörde bzw. dem Prüffingenieur für Standsicherheit erlauben, die Bauaufsicht wahrnehmen zu können.

Die Anforderungen zu den einzelnen Nebenbestimmungen beziehen sich für

- den Baubeginn gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA und § 81 Abs. 1 BauO LSA,
- die Ausführung gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA, sowie gem. § 3 BauO LSA i.V.m. § 12 Abs. 1 BauO LSA,
- Bauüberwachung gem. § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 BauO LSA.

4.3 Immissionsschutz

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) in nationales Recht ist die im Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführte Anlage entsprechend ihrer Anlagenzuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IED dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Berücksichtigt wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie von Dezember 2005.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird.

Beim Betrieb der Anlage ist die Entstehung und Freisetzung von Luftschadstoffen unvermeidlich. Technologisch bedingt handelt es sich dabei um Feinstaub.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden die schadstoffhaltigen Abgase der Mühle und der Reinigung an ihren Anfallorten erfasst und über eine Abgasreinigung geführt, dort gereinigt und über die Emissionsquellen EQ 6.01; 6.02; 7.01; 7.02 der Mühle bzw. die Emissionsquellen EQ 2.03; 2.04; und 3.01 in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Anforderungen der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.1 bis 3.3 zu

- Emissionsbegrenzungen
- Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen
- Ableitbedingungen
- Einzelmessungen

ergehen auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der TA Luft 2002.

Lärmschutz

Die Saalemühle Aisleben GmbH plant die Erweiterung der vorhandenen Anlagen. Im Zuge dieses Vorhabens sollen technologische Maßnahmen realisiert werden, die die beantragte Kapazitätserhöhung von 750 t / Tag auf 1 800 t / Tag ermöglichen. Die zu erwartende Geräuschimmissionssituation wird in der Schalltechnischen Untersuchung der ALB Akustik-Labor Berlin GbR vom 25.11.2014 (Bericht ALS 14.094.03 P) ausführlich beschrieben. Die Untersuchung berücksichtigt sowohl die Immissionsbeiträge der bestehenden Anlage einschließlich der nach § 15 BImSchG angezeigten Stahlsilo-Zellen für Getreide als auch die Immissionsbeiträge der neu geplanten Anlagen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind die nördlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Bauflächen (IO1 und IO6) als Mischgebiete ausgewiesen. Westlich von der Saalemühle befindet sich eine vereinzelte Wohnbebauung (IO 2) im Außenbereich. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist dort von einer Gemengelage zwischen gewerblich industriellen Nutzungen und Wohnnutzungen auszugehen. An den genannten Immissionsorten gelten gemäß TA Lärm Nr. 6.1 c) die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Zusätzlich wurden Immissionsorte in Poplitz und in einem allgemeinen Wohngebiet von Aisleben sowie der Kindergarten in Aisleben in der Bernburger Straße Nr. 37 betrachtet.

Die in den zurückliegenden Verfahren noch zu berücksichtigenden Immissionsorte Bernburger Straße 30a, 32c, 31, und 36 sowie die Kleingartennutzung südlich der Saalemühle sind wegen Aufkaufs und Nutzungsänderung durch die Saalemühle Aisleben GmbH inzwischen nicht mehr relevant. Am Immissionsort IO5 (Kindergarten, Bernburger Straße 37) ist die Wohnnutzung ausgelaufen, so dass hier nur noch ein Schutzanspruch für die Tagzeit besteht.

Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Untersuchung ist zu erwarten, dass die für die Tagzeit ermittelten Beurteilungspegel die zu Grunde zu legenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 9 dB(A) unterschreiten und damit tagsüber schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgeschlossen werden können.

Die schalltechnische Untersuchung prognostiziert für die Nachtzeit, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den beiden Immissionsorten IO1 (Bernburger

Straße 34) und IO6 (Bernburger Straße 37a) mit 43 dB(A) bzw. 44 dB(A) knapp eingehalten wird. An den anderen Immissionsorten liegen deutliche Richtwertunterschreitungen vor.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Neue Saalemühle“. Zur baurechtlichen Ermöglichung der geplanten Erweiterungen an der Saalemühle liegt derzeit der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes vor. Die Auswirkungen der im Bebauungsplan festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel auf die zu betrachtenden Immissionsorte erfolgte im Bericht ALS 14.094.02 P vom 12.09.2014 (ALB Akustik-Labor Berlin GbR) und ebenfalls in der aktuell vorliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 25.11.2014. In den Untersuchungen wurden Emissionskontingente und Richtungsvektoren auf Grundlage der DIN 45691- Geräuschkontingentierung – festgelegt. Die daraus berechneten Immissionskontingente werden von den Prognosewerten für das beantragte Vorhaben eingehalten.

Zu den wichtigsten Voraussetzungen für das Eintreffen der Prognosewerte (Schallquellen auf dem Dach des aufgestockten Mühlengebäudes und Parkplatz für externe LKW) besteht die Notwendigkeit, entsprechende Nebenbestimmungen festzulegen.

Werktags ist mit insgesamt 200 PKW- und 300 LKW-Fahrten vom bzw. zum Betriebsgrundstück zu rechnen. Die Verkehrsanbindung erfolgt an die Landesstraße L 74. Nach einer 2006 durchgeführten Verkehrszählung beträgt der DTV-Wert 9.200 Kfz/24 h. Für den anlagenbezogenen Verkehr ergibt sich unter der Voraussetzung, dass sich der Verkehr auf die beiden Fahrtrichtungen gleich verteilt, ein DTV-Wert von 250 Kfz/24 h. In Nummer 7.4 der TA Lärm sind drei Kriterien (Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV) aufgeführt, die alle erfüllt sein müssen, um lärmindernde Maßnahmen organisatorischer Art einfordern zu können. Im vorliegenden Fall sind solche Maßnahmen nicht einforderbar, da eine Anhebung des Verkehrslärmpegels um 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann. Hierzu müsste der anlagenbezogene Verkehr die übrige Verkehrsstärke im Jahresdurchschnitt nahezu verdoppeln.

Auf Grund der teils knapp ausfallenden prognostizierten Richtwerteinhaltung sowie der Vielzahl der zu beachtenden Schallquellen und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen besteht die Notwendigkeit, eine Messung der Geräuschimmission nach Realisierung des umfangreichen Vorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten für die kritische Nachtzeit durchführen zu lassen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens an dem schon gewerblich geprägten Standort keine Relevanz.

4.4 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer während und nach der Änderung der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anforderungen zu den einzelnen Nebenbestimmungen beziehen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Bauarbeiten

- Baustellenverordnung (BaustellV)

Explosionsschutz

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- § 5 BetrSichV i. V. m. TRBS 2152 Teil 1
- §§ 14, 15 BetrSichV
- § 5 BetrSichV, Anhang 4 Pkt. 3.6 und 3.8
- § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. BGR 104
- § 6 BetrSichV, §§ 5, 6 ArbSchG
- §§ 3, 4 ArbSchG

Aufzug

- § 4 Abs. 1 der 12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung)
- § 2 Nr. 30 e) ProdSG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BetrSichV
- § 14 und § 15 der BetrSichV
- § 12 Abs. 4 der BetrSichV

Allgemeiner Arbeitsschutz:

- § 3 ArbStättV; Anhang Pkt. 1.5, 2.1
- §§ 3 – 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV; Anhang Pkt. 1.5 Abs.4 unter Verweis auf BGI 5074
- § 3 ArbStättV; Anhang Pkt. 2.3 i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 Pkt. 8
- § 3 ArbStättV; Anhang Pkt. 1.3 i. V. m. ASR A1.3

4.5 Abfallrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Abfallrecht unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass der Umgang mit dem Abfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfolgt.

4.6 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es

erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs.3 BImSchG festgelegt.

Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert. Die Bewertung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes basiert i. V. m. der Anwendung des aktuellen Entwurfs der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser“, LABO/LAWA vom 07.08.2013.

Ein Betreiber muss mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers einen AZB erstellen, wenn im Rahmen seiner IED-Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Gefährliche Stoffe i. S. der IED sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-VO) werden in der Anlage nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 03.12.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben (Mail) vom 03.12.2014 im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsentwurf nicht weiter zu entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert.

V Hinweise

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

2 Hinweise zum Baurecht

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmschV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

Gemäß § 52 Abs.1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen. Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Bauleiters darüber vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend der genehmigten Bauvorlagen, unter Beachtung der Auflagen, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Technischen Regeln ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat.

Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

3 Hinweise zum Naturschutzrecht

Gebäude können als Niststätten für europäische Vogelarten dienen (z.B. Hausrotschwanz, Mauersegler, Turmfalke). Alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und werden von den Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG erfasst.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten Individuen der geschützten Arten zu verletzen, zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu stören, sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

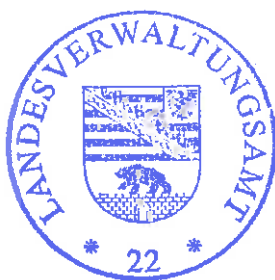
VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden

Im Auftrag



Franke



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln am Standort Alsleben vom 22.01.2014.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Ordner 1		
00.01	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	2 Seiten
	Allgemeine Vorbemerkung zum Antrag	3 Seiten
01.00	Antrag / Allgemeine Angaben	
01.01	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0	4 Seiten
01.02	Antragsformular - Formular 1	3 Seiten
	Zulassung des vorzeitigen Beginns - Formular 1c	1 Seite
	Ergänzungen zum Antrag - Antrag Verzicht	5 Seiten
01.03	Kurzbeschreibung	5 Seiten
01.04	Angaben zum Standort	
	Saalemuehle_M2 500_Luftbildplan	> DIN A2
	Topographische Karte_M100.000	DIN A3
	Saalemuehle_M1.000_Werkplan	> DIN A2
	Saalemuehle_M1.000_Katasterplan	> DIN A2
	B-Plan 8_11.12.2007	> DIN A0
	B-Plan 8_03.12.13_Änderung 2	> DIN A0
	B-Plan 8_03.12.13_Änderung 3	> DIN A0
02.00	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
02.01	Anlagen / Nebeneinrichtungen - Kurzdarstellung formlos	4 Seiten
02.02	Betriebseinheiten - Formular 2.2 mit Produktfluss	4 Seiten
02.03	Ausrüstungsdaten - Formular 2.3	
	Weizen. Reinigung 1	3 Seiten
	Weizen. Reinigung 2	1 Seite
	DURUM Reinigung Silo 2000	1 Seite
	Weizenmühle 1, 1230 t/Tag (vormals 500 t)	3 Seiten
	Weizenmühle 2 (vormals Roggenmühle), 400 t/Tag (vormals 250 t)	2 Seiten
	FHT, thermische Mehlmofifizierung	6 Seiten
	DURUM Mühle 3, 170 t Kapazität Tagesvermahlung	2 Seiten
	FHT, thermische Mehlmofifizierung	6 Seiten
02.04	Anlage- und Betriebsbeschreibung	4 Seiten
02.05	Zuordnung der Anlagenteile	
	Deckblatt Reinigung 1 und Reinigung 2	1 Seite
	Reinigung 1 und Reinigung 2	9 DIN A3
	Deckblatt Reinigung 3 (DURUM)	1 Seite
	Reinigung 3 (DURUM)	9 DIN A3
	Deckblatt Mühle 1 und 2	1 Seite
	Mühle 1 und 2	12 DIN A3

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Deckblatt Mühle 3 (DURUM)	1 Seite
	MEMM-60498_01 Montageplan Grundriss 7. Boden	DIN A2
	MEMM-60497_05 Montageplan Grundriss 5. Boden	DIN A2
	MEMM-60496_02 Montageplan Grundriss 4. Boden	DIN A2
	MEMM-60495_02 Montageplan Grundriss 3. Boden	DIN A2
	MEMM-60494_03 Montageplan Grundriss 2. Boden	DIN A2
	MEMM-60493_03 Montageplan Grundriss 1. Boden	DIN A2
	MEMM-60492_03 Montageplan Grundriss Erdgeschoss	DIN A2
	MEMM-60491_02 Montageplan Grundriss Untergeschoss	DIN A2
	Deckblatt FHT - Anlage	1 Seite
	MEMM-20758-08 Montageplan Grundriss ±0,00 m	> DIN A1
	MEMM-20759-07 Montageplan Grundriss -3,091 m	> DIN A1
	MEMM-20760-08 Montageplan Grundriss +2,84m: +7,00 m	> DIN A1
	MEMM-20761-08 Montageplan Grundriss +7,20 m	> DIN A1
	MEMM-20764-06 Montageplan Grundriss +42,50 m	> DIN A1
	MEMM-20765-08 Montageplan Grundrisse Schacht	> DIN A1
02.06	Verfahrensbeschreibung der Reinigung	4 Seiten
02.07	Verfahrensbeschreibung der Vermahlung	4 Seiten
02.08	Schematische Darstellung (Fließbilder) mit Datenblätter	
	Deckblatt Reinigung 1 und Reinigung 2	1 Seite
	Reinigung 1 und Reinigung 2	6 DIN A3
	Deckblatt Reinigung 3 (DURUM)	1 Seite
	Reinigung 3 (DURUM)	2 DIN A3
	Deckblatt Mühle 1 und Mühle 2	1 Seite
	Mühle 1 und Mühle 2	4 DIN A3
	Deckblatt Mühle 3 (DURUM)	1 Seite
	Mühle 3 (DURUM)	2 DIN A3
	Deckblatt FHT - Anlage	1 Seite
	MEOM-10029-22 Elektrodiagramm	> DIN A2
	MEMM-10414-07 Montageplan Längsschnitt A-A	DIN A2
	MEMM-10415-07 Montageplan Längsschnitt B-B	DIN A2
	MEMM-10515-06 Montageplan Längsschnitt C-C	DIN A2
	MEMM-10416-07 Montageplan Querschnitt D-D	DIN A2
	MEMM-10516-04 Montageplan Querschnitt E-E	DIN A2
02.08	Schematische Darstellung (Fließbilder) mit Datenblätter	
	Maschinen - Datenblätter Reinigung	39 Seiten
	Maschinen - Datenblätter Vermahlung	35 Seiten
	Maschinen - Datenblätter FHT - Anlage	11 Seiten
03.00	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
03.01	Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1.a	6 Seiten
03.02	Stoffidentifikation - Formular 3.2	1 Seite

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
03.03	Sicherheitsdatenblätter	8 Seiten
04.00	Emissionen / Immissionen	
04.01	Luftschadstoffe	2 Seiten
	Angaben zu Staubemissionen	1 Seite
	Emissionsquellen - Formular 4.1.a	1 Seite
	Teilbericht Emissionsmessungen, 1-12-01-283/1 vom 19.04.2013	71 Seite
	Maschinen - Datenblätter - Filterdaten (Beispiele)	9 Seiten
04.02	Geräusche - Schallquellen - Formular 4.2	1 Seite
	Geräusch-Immissionsprognose, ALS 1303.116P vom 18.07.2013	38 Seiten
	Anlage 1: Lageplan des Berechnungsmodells	> DIN A0
	Anlage 2 1 bis 3 Schalleistungspegel	56 Seiten
	Anlage 4 Schallimmissionsplan Nacht in 5 m Höhe über Grund	DIN A2
04.03	Sonstige Immissionen	
05.00	Anlagensicherheit	
05.01	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
	Sicherheitstechnische Sn Explosionsschutz, Ex-SV/15-13/GGR vom 31.10.2013	32 Seiten
06.00	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
06.01	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
07.00	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
07.01	Abfallart / Entsorgung des Abfalls - Formular 7 1	2 Seiten
08.00	Abwasser	
08.01	Wasserrechtliche Erlaubnis	9 Seiten
09.00	Arbeitsschutz	
09.01	Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 9	4 Seiten
	Gefährdungsbeurteilung	83 Seiten
10.00	Brandschutz	
10.01	Brandschutzmaßnahmen - Formular 10, Anmerkungen	3 Seite
11.00	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
11.01	Bericht über die Energieeffizienz	9 Seiten
12.00	Eingriffe in die Natur und Landschaft	
12.01	Stellungnahme zum Artenschutz	1 Seite
13.00	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.01	Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit	1 Seite
14.00	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG Betriebseinstellung	
14.01	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	1 Seite

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
15.00	Bauantragsunterlagen (Ordner 3)	2 Seiten
01.00	Bautätigkeitsstatistik (GP)	
01.01	Erhebungsbogen Aufstockung der Mühle	2 Seiten
01.02	Erhebungsbogen Aufstockung der Reinigung	2 Seiten
02.00	Antrag auf Baugenehmigung (GP)	
02.01	Bauantrag	2 Seiten
02.02	Baubeschreibung - Anlage zum Bauantrag	4 Seiten
02.03	Baubeschreibung - formlos	8 Seiten
02.04	Betriebsbeschreibung (siehe BImSchG Unterlagen)	
02.05	Erklärung nach § 33, Abs. 1, Ziffer 3 - BauGB -	1 Seite
03.00	Allgemeine Bauunterlagen (GP)	
	Lagepläne / Bauzeichnungen	
03.01	AM-UE010 Übersichtslageplan Aufstockung Mühle	DIN A3
03.02	GN-UE010 Übersichtslageplan Aufstockung Reinigung	DIN A3
03.03	Lageplan zum Baugesuch Aufstockung der Mühle	> DIN A2
03.04	Lageplan zum Baugesuch Aufstockung der Reinigung	> DIN A2
	Aufstockung Mühle	
03.10	AM-BE001 Baueingabeplan - Grundrisse - KG bis 2. OG	DIN A0
03.11	AM-BE002 Baueingabeplan - Grundrisse - 3. OG bis 6. OG	DIN A0
03.12	AM-BE003 Baueingabeplan - Grundrisse - 7. OG bis Dach 11. OG	DIN A0
03.13	AM-BE011 Baueingabeplan - Schnitte - ,A-A', ,B-B'	DIN A0
03.14	AM-BE021 Baueingabeplan - Ansichten	DIN A0
	Aufstockung Reinigung	
03.20	GN-BE001 Baueingabeplan - Grundrisse - KG und EG	DIN A0
03.21	GN-BE002 Baueingabeplan - Grundrisse - 1. OG bis 4. OG	DIN A0
03.22	GN-BE003 Baueingabeplan - Grundrisse - 5. OG bis 8. OG	DIN A0
03.23	GN-BE004 Baueingabeplan - Grundrisse - 9. OG bis 12. OG	DIN A0
03.24	GN-BE005 Baueingabeplan - Grundrisse - 13. OG bis Dachaufsicht	DIN A0
03.25	GN-BE011 Baueingabeplan - Gesamtschnitte - ,1-1' und ,2-2'	DIN A0
03.26	GN-BE012 Baueingabeplan - Gesamtschnitte - ,3-3', ,A-A' und ,B-B'	DIN A0
03.27	GN-BE021 Baueingabeplan - Ansichten Norden, Süden	DIN A0
03.28	GN-BE022 Baueingabeplan - Ansichten Osten, Westen	DIN A0
03.30	Baubeschreibung (siehe Kapitel 02.02 und 02.03)	0 Seiten
03.31	Angaben zur Gebäudeklasse	2 Seiten
03.32	Notwendige Stellplätze	2 Seiten
04.00	Berechnungen (GP)	
04.01	Flächenberechnung	1 Seite
04.02	Nutzflächenberechnung	1 Seite
04.03	Rauminhalte	1 Seite
04.04	Maße der baulichen Nutzung inkl. Auszug aus Neubau Stahlsilo	4 Seiten
04.05	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	1 Seite
04.06	Veranschlagte Kosten	1 Seite

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
05.00	Darstellung der Grundstücksentwässerung (GP)	
05.01	Baubeschreibung der Entwässerungsanlage	2 Seiten
05.02	GN-EW001 Entwässerung - Dachaufsicht und Schnitte	DIN A0
06.00	Bautechnische Nachweise	
06.01	Standsicherheitsnachweise (separater Ordner) (GP)	22.01.2014
06.02	Standsicherheitsnachweise (separater Ordner) (GP)	22.01.2014
06.03	Brandschutzkonzept Mühle (Dipl.-Ing. M. Kuhn)	14.01.2014
06.04	Brandschutzkonzept Reinigung (Dipl.-Ing. M. Kuhn)	20.01.2014
06.05	Schallschutzgutachten (ALB) (siehe BImSchG Unterlagen)	
07.00	Sonstige Unterlagen	
07.01	Stellungnahme zum Explosionsschutz vom (B.A.D)	27 Seiten und 1 Anlage



	Nachtrag vom 24.03.14 (PE 26.03.2014) Revision 1	
	Anlage zu Formular 1a	1 Seite
	zu 01.4.1 Bericht über den Ausgangszustand	1 Seite
	zu 02.05. Zuordnung der Anlagenteile	3 Seiten
	04.01b1 Formular 4.1b	1 Seite
	04.01b2 Formular 4.1c	1 Seite
	Übersicht Emissionsquellen	1 Seite
	zu Kap. 6 (wassergef. Stoffe)	1 Seite
	zu Kap. 8 (Abwasser)	7 Seiten
	zu Kap. 11 (Energieeffizienz)	1 Seite
	zu Kap. 12 (Artenschutz)	1 Seite
	zu Kap. 13 (Umwelt)	1 Seite
	zu Kap. 14 (Betriebseinstellung)	1 Seite
	Brandschutzkonzept Nr. 12-313 vom 06.03.2014 im Austausch	49 Seiten
	Nachtrag vom 28.03.14 (PE 28.03.2014) Revision 2	
	Geräuschprognose, ALS 1303.116P vom 18.07.2013, Seite 38 im Austausch	1 Seite
	Schalltechnische Untersuchung, ALS 1307.299P vom 09.07.2013	28 Seiten
	Lageplan des Berechnungsmodells	DIN A0
	Anlage 2.1 bis 3: Schalleistungspegel	22 Seiten
	Nachtrag vom 10.04.14 (PE 10.04.2014) Revision 3	
	Formular 1c im Austausch	1 Seite
	Nachtrag vom 17.10.14	
	Schalltechnische Untersuchung, ALS 1303.116 P vom 18.07.2013	70 Seiten
	Nachtrag vom 21.10.14	
	Geräuschprognose, ALS 1303.116P vom 18.07.2013, Seite 38 im Austausch	1 Seite
	Schalltechnische Untersuchung, ALS 14.094.02 P vom 12.09.2014 zur geplanten 4. Änderung zum B-Plan Nr. 8 „Neue Saalemühle“	68 Seiten
	Nachtrag vom 25.11.14 (PE 28.11.2014)	
	Schalltechnische Untersuchung, ALS 14.094.03 P vom 25.11.2014 zur geplanten 4. Änderung zum B-Plan Nr. 8 „Neue Saalemühle“	64 Seiten

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Jul. 2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973, 1000)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- 12. GPSGV** Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2205)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- V (EG) 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

- 1 Geschäftsführer der
 Saalemühle Alsleben GmbH
 Bernburger Str. 35b
 06425 Alsleben

In Kopie

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle
- 2 + 3 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 4 Referat 402/ 402.c (Lärm)
- 5 Referat 402/ 402.d (Überwachung)
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
 Gewerbeaufsicht Ost
 Kuhnauer Str. 70
 06846 Dessau-Roßlau
- 7 Salzlandkreis
 Fachdienst Natur und Umwelt
 06400 Bernburg (Saale)
- 8 Salzlandkreis
 Fachdienst Bau
 06400 Bernburg (Saale)
- 9 Stadt Alsleben über
 Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 Platz der Freundschaft 1
 39439 Güsten